



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Zl. 218/92

108
1. OKT. 1992 PW/ET

1. Okt. 1992 Ba *Dr. Jarustya*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll
GZ 23 0300/6-V/5/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher nachgereicht.

Wien, am 29. September 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Beilage



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Dr. Schuppich

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

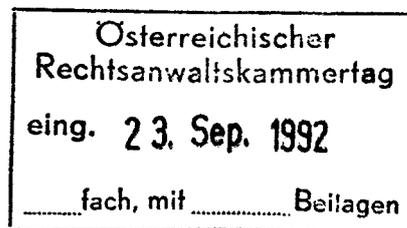
4020 Linz, Museumstraße 25/Quergasse 4
Telefon 717 30

GZ: 3711/92

Linz, am 17. September 1992

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13
1010 W i e n



Im Nachhinein

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll

Zu do. Zl: 218/92

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz, BGBl.Nr.64/1979, in der Fassung der Novelle BGB.Nr. 326/1986, geändert werden soll, nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

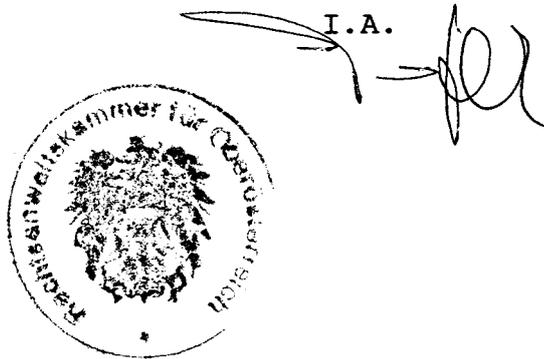
Die Sparkassen Aktiengesellschaften sind Banken, die dem Fachverband der Sparkassen angehören (§ 1 Abs.3). Nach dem Entwurf soll nunmehr ein § 25a eingefügt werden, wonach eine Sparkasse mit einem übernehmenden Kreditinstitut in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft verschmolzen werden kann.

Diese Verschmelzungsmöglichkeit mit einer Aktiengesellschaft, die nicht dem Fachverband der Sparkassen angehört, ist systemwidrig und aus diesem Grunde vollinhaltlich abzulehnen. Durch die Möglichkeit, mit Kreditinstituten anderer Aktiengesellschaften, die einem anderen Verbund z.B. Raiffeisen angehören, zu verschmelzen, würde auch der verfassungsrechtlich geschützte Gleichheitsgrundsatz verletzt werden, da die großen Interessengruppen Raiffeisen, Hypobanken und Sparkassen

in ihrer gesondert gesetzlich festgelegten Besonderheiten und Eigenautonomie gestört und behindert werden könnten. Z.B. Fusionskontrolle u.a.m.

Auch verfahrenstechnisch wäre ein eigenes Verschmelzungsgesetz für den Sparkassensektor analog dem Bundesgesetz vom 7. Mai 1980 über die Verschmelzung von Genossenschaften GenVG BGBl 223/1980 (BGBl 131/1981) notwendig. Diesen Problemkreis durch die Einführung des § 25a zu lösen, ist völlig ungenügend und wird auch die Einfügung aus diesem Grunde abgelegt.

OÖ. Rechtsanwaltskammer



Herrn
VPräs. Dr. Klaus Hoffmann
Rechtsanwalt
Gonzagagasse 9
1010 W i e n

zur gefälligen Kenntnisnahme!



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

PW/ET

Zl. 218/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll
GZ 23 0300/6-V/5/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher nachgereicht.

Wien, am 29. September 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Beilage



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

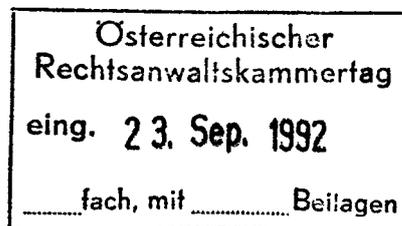
4020 Linz, Museumstraße 25/Quergasse 4
Telefon 717 30

GZ: 3711/92

Linz, am 17. September 1992

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13
1010 W i e n



Im Nachhinein

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll

Zu do. Zl: 218/92

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz, BGBl.Nr.64/1979, in der Fassung der Novelle BGB.Nr. 326/1986, geändert werden soll, nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

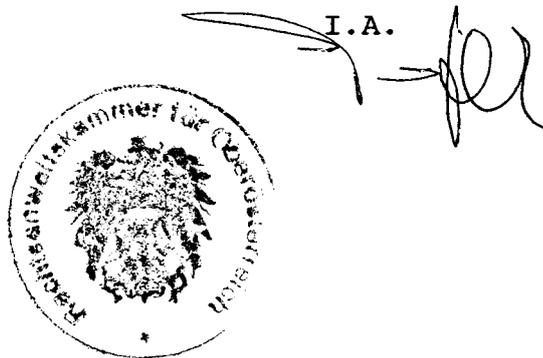
Die Sparkassen Aktiengesellschaften sind Banken, die dem Fachverband der Sparkassen angehören (§ 1 Abs.3). Nach dem Entwurf soll nunmehr ein § 25a eingefügt werden, wonach eine Sparkasse mit einem übernehmenden Kreditinstitut in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft verschmolzen werden kann.

Diese Verschmelzungsmöglichkeit mit einer Aktiengesellschaft, die nicht dem Fachverband der Sparkassen angehört, ist systemwidrig und aus diesem Grunde vollinhaltlich abzulehnen. Durch die Möglichkeit, mit Kreditinstituten anderer Aktiengesellschaften, die einem anderen Verbund z.B. Raiffeisen angehören, zu verschmelzen, würde auch der verfassungsrechtlich geschützte Gleichheitsgrundsatz verletzt werden, da die großen Interessengruppen Raiffeisen, Hypobanken und Sparkassen

in ihrer gesondert gesetzlich festgelegten Besonderheiten und Eigenautonomie gestört und behindert werden könnten. Z.B. Fusionskontrolle u.a.m.

Auch verfahrenstechnisch wäre ein eigenes Verschmelzungsgesetz für den Sparkassensektor analog dem Bundesgesetz vom 7. Mai 1980 über die Verschmelzung von Genossenschaften GenVG BGBl 223/1980 (BGBl 131/1981) notwendig. Diesen Problemkreis durch die Einführung des § 25a zu lösen, ist völlig ungenügend und wird auch die Einfügung aus diesem Grunde abgelegt.

Oö. Rechtsanwaltskammer



Herrn
VPräs. Dr. Klaus Hoffmann
Rechtsanwalt
Gonzagagasse 9
1010 W i e n

zur gefälligen Kenntnisnahme!



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

PW/ET

Zl. 218/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll
GZ 23 0300/6-V/5/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher nachgereicht.

Wien, am 29. September 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Beilage



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär